

Alle hier gemachten Ausführungen beziehen sich in der Hauptsache auf Sportschützen und gelten z.T. nur für den Württembergischen Schützenverband (Bundesland Baden-Württemberg).

Teil 14/20: Sachkunde

§ 7 Waffengesetz - Sachkunde

(1) Den Nachweis der Sachkunde hat erbracht, wer seine Prüfung vor der dafür bestimmten Stelle bestanden hat oder seine Sachkunde durch eine Tätigkeit oder Ausbildung nachweist.

§ 11 Waffengesetz Verordnung – Umfang der Sachkunde

(1) Die in der Prüfung nach §7 Abs. 1 des Waffengesetzes nachzuweisende Sachkunde umfasst ausreichende Kenntnisse

1. über die beim Umgang mit Waffen und Munition zu beachtenden Rechtsvorschriften des Waffenrechts, des Beschussrechts sowie der Notwehr und des Notstands,
2. auf waffentechnischem Gebiet über Schusswaffen (Langwaffen, Kurzwaffen und Munition) hinsichtlich Funktionsweise, sowie Innen- und Außenballistik. Reichweite und Wirkungsweise des Geschosses, bei verbotenen Gegenständen, die keine Schusswaffen sind, über die Funktions- und Wirkungsweise sowie die Reichweite,
3. über die sichere Handhabung von Waffen oder Munition einschließlich ausreichender Fertigkeiten im Schießen mit Schusswaffen.

(2) ...

§ 2 Waffengesetz Verordnung - Prüfung

(1) Die zuständige Behörde bildet für die Abnahme der Prüfung Prüfungsausschüsse.

(2) Ein Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder müssen sachkundig sein. Nicht mehr als ein Mitglied des Ausschusses darf in der Waffenherstellung oder im Waffenhandel tätig sein.

(3) Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil, der den Nachweis der ausreichenden Fertigkeiten nach §1 Abs.1 Nr. 3 einschließt.

(4) Über das Prüfungsergebnis ist dem Bewerber ein Zeugnis zu erteilen, das Art und Umfang der erworbenen Sachkunde erkennen lassen muss.

(5) Eine Prüfung kann bei Nichtbestehen auch mehrmals wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die Prüfung erst nach Ablauf einer bestimmten Frist wiederholt werden darf.

§ 3 Waffengesetz Verordnung – Anderweitiger Nachweis der Sachkunde

Die Sachkunde gilt insbesondere als nachgewiesen, wenn der Antragsteller

- 1.a) die Jägerprüfung (...) bestanden hat
- b) die Gesellenprüfung für das Büchsenmacherhandwerk bestanden hat oder
- 2.a) seine Fachkunde nach §22 Abs. 1 des Waffengesetzes nachgewiesen hat,
- b) mindestens drei Jahre als Vollzeitkraft im Handel mit Schusswaffen und Munition tätig gewesen ist oder
- c) die nach §7 des Waffengesetzes nachzuweisenden Kenntnisse auf Grund einer anderweitigen, insbesondere behördlichen oder staatlich anerkannten Ausbildung oder als Sportschütze eines anerkannten Schießsportverbandes erworben und durch eine Bescheinigung der Behörde, des Ausbildungsträgers oder Schießsportverbandes nachgewiesen hat, (...)

(...)

(3) Lehrgänge dürfen nur anerkannt werden, wenn in einem theoretischen Teil die in §1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Kenntnisse und in einem praktischen Teil ausreichende Fertigkeiten in der Handhabung von Waffen und im Schießen mit Schusswaffen vermittelt werden

1. der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung für die Durchführung des Lehrgangs besitzt,
2. die fachliche Leitung des Lehrgangs und die von dem Lehrgangsträger beauftragten Lehrkräfte die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung gewährleisten,
3. die Dauer des Lehrgangs eine ordnungsgemäße Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gewährleistet und
4. der Antragsteller mit den erforderlichen Lehrmitteln ausgestattet ist und über einen geeigneten Unterrichtsraum verfügt.

(4) Der Lehrgang ist mit einer theoretischen und einer praktischen Prüfung abzuschließen. Sie ist vor einem Prüfungsausschuss abzulegen, der von dem Lehrgangsträger gebildet wird. Im Übrigen gilt §2 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Lehrgangsträger verpflichtet ist,

1. die Durchführung der Prüfung und die Namen der Prüfungsteilnehmer der für den Ort

Waffenrecht

der Lehrgangsveranstaltung zuständigen Behörde zwei Wochen vor dem Tag der Prüfung anzuzeigen und

2. einem Vertreter der Behörde die Teilnahme an der Prüfung zu gestatten. Im Falle seiner Teilnahme hat der Vertreter der Behörde die Stellung eines weiteren Beisitzers im Prüfungsausschuss; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Schießsportliche Vereine, die einem (...) anerkannten Schießsportverband angehören, können Sachkundeprüfungen für ihre Mitglieder abnehmen. Abs.2 2.Halbsatz und die Abs.3 und 4 finden hierfür entsprechende Anwendung. Zur Durchführung der Prüfung bilden die schießsportlichen Vereine eigene Prüfungsausschüsse.

Hinweise WSV:

- Die Sachkunde muss im vollen Umfang durchgeführt werden! Sie umfasst bei Sportschützen mind. 22 Unterrichtseinheiten (à 45 Minuten) + Prüfung und Schieß- und Standaufsichten-Lehrgang. Die Prüfung ist der Behörde 14 Tage vor dem Termin anzuzeigen.
- Die aufgeführten Voraussetzungen zur Durchführung der Sachkunde (Unterrichtsmaterialien, Ausbildungsraum, Qualifikation des/r Referenten, Vorabmeldung an Behörde, usw. ...) gelten auch für Sportschützen.
- Unsere Sachkundeausbildung wird i.d.R. für Kurz- und Langwaffen durchgeführt.

- Die alte Sachkunde (vor 2003 abgelegt) hat Bestandsschutz, sofern ich sie schriftlich nachweisen kann.
- Die im Polizeidienst erworbene Sachkunde kann anerkannt werden von der Behörde (siehe Verwaltungsvorschrift).
- Die Ableistung des Wehrdienstes ist nicht ausreichend als Sachkundenachweis.
- Sportschützen müssen kein bestimmtes Trefferniveau nachweisen zur Erlangung der Sachkunde.
- Der Lehrplan mit Benennung der fachlichen Leitung ist der Behörde vorzulegen.
- Zu den erforderlichen Lehrmitteln gehört nicht nur der WSV Ausbildungsordner, sondern auch Anschauungsmaterial, etc.
- Wir führen eine reine Sportschützen-Sachkunde durch, diese ist nicht geeignet z.B. für Bewachungsunternehmen (32 UE) oder gefährdete Personen.
- Eine nicht ordnungsgemäß durchgeführte Sachkunde könnte den Schluss zulassen, dass die erforderliche Zuverlässigkeit im Umgang mit Waffen und Munition nicht gegeben ist.
- Der WSV hat zwei zertifizierte Sachkundeausbilder (weitere befinden sich im Zertifizierungsprozess).
- Diese Ausbilder sind gern bereit auch vor Ort Sachkundeausbildungen durchzuführen.
- Ab 2018 wird der WSV auch selbst Sachkundeausbildungen durchführen.

Beitrag: Kathrin Hochmuth – WSV 1850 e.V.

